

15. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der PDS

Vorschaltgesetz zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Bildung einer Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in der Universitätsmedizin

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Neuordnung der Universitätsmedizin in Berlin
- § 3 Personal
- § 4 Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten
- § 5 Satzung

Artikel 2

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft Charité - Berliner Hochschulmedizin

- § 1 Errichtung
- § 2 Organe
- § 3 Medizinsenat
- § 4 Aufgaben des Medizinsenats
- § 5 Fakultätsrat der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin
- § 6 Aufgaben des Fakultätsrates
- § 7 Klinikumskonferenz
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Fakultätsleitung
- § 13 Aufgaben der Fakultätsleitung
- § 14 Klinikumsleitung
- § 15 Aufgaben der Klinikumsleitung
- § 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 17 Zwischenbericht, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Studenten und Studentinnen, Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern
- § 19 Inkrafttreten

Artikel 4

Übergangsvorschriften

- § 1 Gemeinsame Kommission
- § 2 Zusammenarbeit der Klinikumsvorstände

Artikel 1
Bildung einer Gliedkörperschaft der Freien
Universität Berlin und der Humboldt-
Universität zu Berlin in der Universitätsmedizin

§ 1
Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, im Land Berlin die medizinischen Fakultäten bzw. Fachbereiche der Hochschulen neu zu ordnen. Dabei sind wissenschaftliche und medizinische Exzellenz sowie wirtschaftliche Krankenversorgung und ein effektiver Einsatz der Mittel für Lehre und Forschung zu sichern.

§ 2
Neuordnung der Universitätsmedizin in Berlin

(1) Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin bilden mit Ablauf des 31. Mai 2003 mit ihren jeweiligen medizinischen nicht rechtsfähigen Teilsondervermögen und ihrer medizinischen Fakultät bzw. ihrem Fachbereich eine teilrechtsfähige Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Namen "Charité - Berliner Hochschulmedizin (CBH)" mit Sitz in Berlin.

(2) Die Gliedkörperschaft CBH ist Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden Universitäten für die Hochschulmedizin. Sie tritt in alle Verträge ein, die die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin mit Dritten im Rahmen der jeweiligen medizinischen Fachbereiche bzw. Fakultäten abgeschlossen haben. Der Übergang von Sachvermögen ist von den beiden Körperschaften mit der Gliedkörperschaft im Wege der Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(3) Der Fachbereich Humanmedizin der Freien Universität Berlin und die medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind bis zum 1. Juni 2003 zu einer Fakultät der neuen Gliedkörperschaft CBH zusammenzuführen. Sie trägt den Namen "Medizinische Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin". Die Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Humanmedizin in Lehre und Forschung befassten Einrichtungen.

(4) Das Universitätsklinikum Benjamin Franklin und das Universitätsklinikum Charité werden bis zum 1. Juni 2003 zu einem Universitätsklinikum unter dem Namen "Universitätsklinikum der Charité - Berliner Hochschulmedizin" der CBH zugeordnet. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft.

§ 3
Personal

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin einschließlich der beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden in den Dienst der Gliedkörperschaft CBH übernommen; sie gelten gemäß § 2 Abs. 2 zum 1. Juni 2003 als versetzt.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der bisher der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehörenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gehen gemäß § 2 Abs. 2 von der jeweiligen Universität mit allen Rechten und Pflichten sowie individuellen personalrechtlichen Vereinbarungen zum 1. Juni 2003 auf die Gliedkörperschaft CBH über. Der Übergang ist jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin persönlich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen.

(3) Die künftige Anwendbarkeit von Tarifregelungen, Altersvorsorgeregelungen und die Anwendung von Dienstvereinbarungen sind in einem Übernahmearbeitsvertrag zu regeln. Darüber hinaus gehende Festlegungen zum Personal erfolgen in einem weiteren Gesetz zur universitären Human- und Zahnmedizin (Hochschulmedizin) in Berlin.

§ 4
Personalvertretungsrechtliche Zuständigkeiten

(1) Jeder der beiden Fusionspartner der Gliedkörperschaft CBH ist Dienststelle gemäß § 5 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337). Die derzeit amtierenden örtlichen Personalräte der Fusionspartner bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die für die jeweiligen Dienststellen dieser Personalräte abgeschlossenen Dienstvereinbarungen und Gesamtdienstvereinbarungen bleiben unverändert mit ihrem bisherigen betrieblich-räumlichen Geltungsbereich in Kraft. Die bei den beiden Universitäten gewählten Gesamtpersonalräte bleiben in ihrer personellen Zusammensetzung und in ihrer Zuständigkeit aufgrund der Neuordnung der Berliner Hochschulmedizin durch dieses Gesetz unberührt. Eine Zusammenfassung beider Dienststellen zu einer Dienststelle erfolgt nach § 6 Abs. 2 und 3 des Personalvertretungsgesetzes bis spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des weiteren Gesetzes zur Hochschulmedizin.

(2) In den personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsangelegenheiten der studentischen Hilfskräfte gemäß § 121 BerlHG, die auf die CBH übergehen, werden die Beteiligungsrechte des Personalrats durch die jeweils bisher zuständigen örtlichen Personalräte wahrgenommen.

§ 5
Satzung

(1) Das Universitätsklinikum und die Fakultät erhalten eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden.

(2) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand die 1. Satzung durch Rechtsverordnung. Die Klinikumsleitung und die Fakultätsleitung bereiten Satzungsänderungen einvernehmlich vor und leiten sie über den Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung zu. Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gliedkörperschaft veröffentlicht.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich Forschung und Lehre betreffen, wie Studienordnungen, Promotionsordnungen, Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat die Satzungen.

Artikel 2
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2003 (GVBl. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1 Abs. 4 eingefügt:

„(4) Dieses Gesetz findet auf die Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts Charité - Berliner Hochschulmedizin der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Anwendung, soweit das Landesgesetz im Zusammenhang mit dieser Gliedkörperschaft nichts anderes bestimmt.“

2. Es wird folgender § 92 a eingefügt:

„§ 92a Personal der Charité - Berliner Hochschulmedizin

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 92 der medizinischen Fakultät der Teilkörperschaft der Freien und der Humboldt-Universität zu Berlin, der CBH, ist nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, Aufgaben im Universitätsklinikum Charité - Berliner Hochschulmedizin in der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie in der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens wahrzunehmen. § 99 Abs. 4 BerlHG gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich an den Fakultäten Medizin tätige Personen mit ärztlichen Aufgaben in der Krankenversorgung, Forschung und Lehre, die nicht in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin stehen, sind in der Regel den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellt.“

3. Es wird folgender § 43 Abs. 4 BerlHG eingefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Charité Berliner Hochschulmedizin. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin bzw. der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie haben innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44 BerlHG. Die Mitglieder der Charité Berliner Hochschulmedizin (CBH) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Hochschulen sie diese Rechte ausüben.“

4. In § 48 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.“

5. Im § 59 Abs. 1 BerlHG wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Im CBH werden eine hauptberufliche Zentrale Frauenbeauftragte und eine nebenberufliche Stellvertreterin bestellt. Daneben können bei Bedarf bis zu drei nebenberufliche dezentrale Frauenbeauftragte und je eine Stellvertreterin bestellt werden.“

6. Im § 59 Abs. 10 BerlHG werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Nebenberufliche Frauenbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte, in der Hochschulmedizin bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Stellvertretende Frauenbeauftragte können auf Antrag in angemessenem Umfang nach Maßgabe ihrer Belastung in der Hochschulmedizin im Umfang von 50 v.H. von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden.“

7. Es wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a Gemeinsame Gliedkörperschaft Charité - Berliner Hochschulmedizin

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben der Hochschulmedizin wird eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin Charité - Berliner Hochschulmedizin gebildet.“

8. Die §§ 77a, 77b, 79, 79a sowie § 80a Satz 1 und 2 werden gestrichen.

9. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berliner Hochschulgesetz in der neuen Fassung, in der neuen Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung der Gliedkörperschaft Charité - Berliner Hochschulmedizin

§ 1 Errichtung

(1) Das Land Berlin errichtet zum 1. Juni 2003 im Sinne von § 69a BerlHG die teilrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts Charité - Berliner Hochschulmedizin (CBH) als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin mit Sitz in Berlin.

(2) Mitglieder der CBH sind die in der CBH hauptberuflich Beschäftigten und die dort immatrikulierten Studierenden, die damit sowohl an der Freien Universität als auch an der Humboldt-Universität immatrikuliert sind. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Personen Mitglieder der CBH sind. Die Satzung regelt auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Personen, die ohne Mitglieder zu sein, in der CBH Rechte haben und Pflichten wahrnehmen sollen.

§ 2 Organe

(1) Organe der CBH sind

1. der Medizinsenat
2. der Fakultätsrat
3. die Klinikumskonferenz
4. der Aufsichtsrat
5. der Vorstand
6. die Fakultätsleitung
7. die Klinikumsleitung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des CBH Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder der Organe werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt oder gewählt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 3 Medizinsenat

Mitglieder des Medizinsenats sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Freien Universität und

der Humboldt-Universität, die den Vorsitz im Wechsel innehaben

2. je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter der Freien Universität und der Humboldt-Universität, die nicht der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin angehören.

Diese Mitglieder werden von den akademischen Senaten der beiden Universitäten auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin, der durch den Fakultätsrat gewählt wird

4. die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin mit beratender Stimme

5. die zentrale Frauenbeauftragte mit beratender Stimme.

§ 4

Aufgaben des Medizinsenats

Der Medizinsenat ist zuständig für:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen an der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin

2. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin

3. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien und die Frauenförderpläne

4. sonstige akademische Angelegenheiten, die sowohl die beiden Universitäten als auch die medizinische Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

§ 5

Fakultätsrat der medizinischen Fakultät der Charité - Berliner Hochschulmedizin

(1) Dem Fakultätsrat gehören in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines weitergehenden Gesetzes zur Hochschulmedizin fünfundzwanzig Mitglieder an, und zwar:

1. zwölf Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen

2. die Dekanin oder der Dekan

3. vier akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

4. vier Studierende

5. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder der Fakultätsleitung
- die Mitglieder der Klinikumsleitung
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaft
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung
- die Frauenbeauftragte.

§ 6

Aufgaben des Fakultätsrates

Der Fakultätsrat ist zuständig für:

1. die Aufgaben entsprechend § 71 BerlHG

2. Stellungnahme zum Entwurf des Teilwirtschaftsplanes für Lehre und Forschung

3. die Wahl der hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans

4. Wahlen der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre sowie der Prodekanin oder des Prodekans für Forschung.

§ 7

Klinikumskonferenz

Die Klinikumskonferenz besteht aus den hauptamtlichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die den Kliniken und Instituten, welche der Krankenversorgung dienen, angehören. Sie wählt die ärztliche Direktorin oder den ärztlichen Direktor.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin als Vorsitzende oder Vorsitzender

2. das für Finanzen zuständige Mitglied des Senats von Berlin

3. vier externe sachverständige Mitglieder, die vom Senat von Berlin berufen werden:

- zwei Mitglieder aus der medizinischen Wissenschaft
- ein Mitglied aus den rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen
- ein Mitglied mit Erfahrung in der Personalentwicklung, nach Vorschlägen von Arbeitnehmerverbänden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Aufsichtsrat an:

- die oder der Vorstandsvorsitzende
- die Präsidentin oder der Präsident der Freien Universität Berlin sowie der Humboldt-Universität zu Berlin
- die Zentrale Frauenbeauftragte der CBH
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrates der CBH.

(3) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt.

(4) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu seiner Neubildung im Amt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall beschließt er mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht insbesondere die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit von dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele des Klinikums und des Auftrags zur Gewährleistung von Lehre und Forschung der medizinischen Fakultät.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellung, Bestellung und Abberufung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der Direktorin oder des Direktors des Klinikums. Er beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Bestellung und Abberufung der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters des Klinikums, der kaufmännischen Leiterin oder des kaufmännischen Leiters der Fakultät und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors.

(3) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses. Er beauftragt die Ab-

schlussprüferin oder den Abschlussprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. der Gesamtwirtschaftsplan und seine Änderungen
 2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze
 3. die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer in der Satzung zu bestimmenden Wertgrenze
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten
 5. die Zustimmung zur Gründung von Tochtergesellschaften
 - 6 die Geschäftsordnung des Vorstands
 7. die Übernahme neuer Aufgaben.

(5) In der Satzung kann bestimmt werden, dass weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig sind. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. die oder der Vorstandsvorsitzende
 2. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums
 3. die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
- die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums
 - die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät.
- (3) Alle Mitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit, jedoch nicht gegen die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Direktorin oder der Direktor des Klinikums, die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums und die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät werden nach geeigneter Auswahl vom Aufsichtsrat bestellt und können durch diesen abberufen werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende muss Erfahrung in der Führung größerer Unternehmen und in der Personalführung besitzen.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums muss Erfahrung in der wirtschaftlichen und finanziellen Leitung eines Krankenhauses besitzen.
- (8) Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums und die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter der Fakultät müssen die durch den Aufsichtsrat definierten erforderlichen Ausbildungen und Erfahrungen besitzen.
- (9) Die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Findungskommission für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorschlag der Findungskommission muss die Zustimmung des Aufsichtsrats finden. Der Fakultätsrat kann

auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Dekanin oder den Dekan vorzeitig abwählen.

(10) Dienstbehörde für die Vorstandsmitglieder ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte der Gliedkörperschaft und vertritt sie in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie oder er ist personalrechtliche Vorgesetzte oder personalrechtlicher Vorgesetzter aller Mitglieder der Gliedkörperschaft. Sie oder er kann die Funktion nachgeordneter Organen übertragen.
- (2) Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die oder der Verantwortliche für den Teilhaushalt staatliche Investitionen.
- (3) Der Vorstand stellt den Gesamtwirtschaftsplan auf und sorgt für den Interessenausgleich zwischen der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung.
- (4) Er legt Leistungsziele fest und stellt einen Rahmenplan für die Strukturentwicklung in allen Aufgabenbereichen der neuen Einrichtung auf.
- (5) Der Vorstand leitet die Berufungsvorschläge mit einer Stellungnahme an den Medizinsenat weiter.
- (6) Die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums und die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter der Fakultät sind dem Vorstand unmittelbar berichtspflichtig.
- (7) Der Vorstand kann gegenüber den nachgeordneten Einrichtungen Einzelweisungen erteilen.
- (8) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Einrichtungen der CBH ihre Aufgaben im Rahmen des Budgets erfüllen. Er sorgt ferner für das Zusammenwirken der Einrichtungen der CBH.

§ 12 Fakultätsleitung

- Der Fakultätsleitung gehören an:
1. die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan als Vorsitzender
 2. die hauptamtliche Kaufmännische Leiterin oder der hauptamtliche Kaufmännische Leiter
 3. die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung
 4. die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre.

§ 13 Aufgaben der Fakultätsleitung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist die oder der Verantwortliche für den Teilhaushalt Lehre und Forschung.
- (2) Die Fakultätsleitung ist verantwortlich für:
1. die Leitung der Fakultät und deren Vertretung nach innen und außen, insbesondere im Medizinsenat
 2. Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre
 3. Durchführung des Wirtschaftsplans Forschung und Lehre
 4. die Verwaltung der konsumtiven Mittel für Forschung und Lehre
 5. Mittelzuweisung für Forschung und Lehre
 6. Beauftragung von Evaluationen der Forschungs- und Lehrleistungen.

§ 14 Klinikumsleitung

Der Klinikumsleitung gehören an:

1. die Direktorin oder der Direktor des Klinikums als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. die Kaufmännische Leiterin oder der Kaufmännische Leiter des Klinikums
3. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor
4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.

§ 15 Aufgaben der Klinikumsleitung

(1) Die Direktorin oder der Direktor des Klinikums ist die Verantwortliche oder der Verantwortliche für den Teilhaushalt Krankenversorgung.

(2) Die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors werden in der Satzung geregelt.

(3) Die Klinikumsleitung ist verantwortlich für:

1. die Erstellung des Entwurfs des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung
2. die Wirtschaftsführung in Angelegenheiten der Krankenversorgung
3. die Organisation und Benutzung des Universitätsklinikums sowie die Regelung der Betriebsabläufe
4. Koordination der Bedarfsanmeldungen der Mittel für Forschung und Lehre im Klinikum
5. die Beauftragung von Evaluationen der Krankenversorgung.

Die Klinikumsleitung ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Gliedkörperschaft richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Grundlage für die Wirtschaftsführung ist der Gesamtwirtschaftsplan, der aus dem Teilwirtschaftsplan für Lehre und Forschung, für Krankenversorgung und den staatlichen Investitionszuschüssen besteht. Die Wirtschaftspläne enthalten die für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie Deckungsmittel und Ausgaben (Finanzplan) mit Erläuterungen einschließlich des summarischen Stellennachweises. Der Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums weist getrennte Teilbudgets für die Krankenversorgung im stationären Bereich, für die Krankenversorgung im ambulanten Bereich und für sonstige Aufgaben aus. Der Wirtschaftsplan der Fakultät weist getrennte Teilbudgets für die Vorklinik und theoretischen Institute sowie für die klinisch-theoretischen und klinischen Abteilungen aus. Der Vorstand beschließt den Gesamtwirtschaftsplan und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Feststellung zu. Der festgestellte Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

§ 18 Eröffnungsbilanz, Zwischenbericht, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Zum 1. Juli 2003 wird für den Bereich der Fakultät und des Klinikums jeweils eine Eröffnungsbilanz erstellt.

(2) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen Vierteljahresübersichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen auf.

(3) Die Vierteljahresübersichten sind über den Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Bericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Abweichungen gegenüber den anteiligen Beträgen des Erfolgsplans zu erläutern sind.

(4) Die Fakultätsleitung und die Klinikumsleitung stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang einschließlich des Anlagennachweises (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht auf. Der Vorstand legt die Jahresabschlüsse und die Lageberichte mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat zusammen mit einer Gesamtbilanz (Konsolidierungsbilanz) vor. Der Aufsichtsrat beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands, der Fakultätsleitung und der Klinikumsleitung.

(5) Die Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(6) Die Fakultät und das Universitätsklinikum können Rücklagen bilden. Weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag aus, der nicht durch andere verbleibende Überschüsse aus demselben oder aus früheren Geschäftsjahren ausgeglichen werden kann, so wird er auf die neue Rechnung vorgetragen; er soll in den folgenden Geschäftsjahren ausgeglichen werden.

(7) Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden bis auf die entsprechend geltenden §§ 9, 24, 54, 55, 88-90, 94-99 und § 104 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 18 Studentinnen und Studenten Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern

(1) Die Studentinnen und Studenten, die sich im Zeitpunkt der Bildung der CBH an der Freien Universität oder an der Humboldt-Universität in der Ausbildung in der Humanmedizin oder der Zahnmedizin befinden, werden Studentinnen und Studenten beider Universitäten. Sie können ihren Studiengang nach den bisher für sie geltenden Regelungen zu Ende führen. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden anerkannt.

(2) Die Aufnahmekapazität für das erste (vorklinische) Fachsemester wird im Studiengang Humanmedizin auf insgesamt 600 und im Studiengang Zahnmedizin auf insgesamt 80 Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Jahr festgelegt.

§ 19 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Berlin in Kraft.

Artikel 4 Übergangsvorschriften

§ 1 Gemeinsame Kommission

(1) Die Fakultätsräte der beiden Fakultäten wählen eine gemeinsame Kommission, die bis zur konstituierenden Sitzung der Fakultätsleitung gemäß § 12 tätig ist. Sie besteht aus jeweils sieben Angehörigen jeder Fakultät in der in § 75 Abs. 3 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Zusammensetzung. Den Vorsitz nehmen die Dekane wahr. Im turnusmäßigen Wechsel nehmen die Zentralen Frauenbeauftragten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin stimmberechtigt an den Sitzungen teil.

(2) Die Gemeinsame Kommission entscheidet für die beteiligten Fakultäten über die Angelegenheiten gemäß § 71 BerlHG.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird unter Berücksichtigung der Zuordnungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 in der Gliedkörperschaft Charité - Berliner Hochschulmedizin der Fakultätsrat der künftigen Fakultät neu gewählt. Die Amtszeit der neugewählten Mandats- und Funktionsträger/innen beginnt mit der Feststellung der Wahl bzw. mit der Bestellung durch den Senat von Berlin. Bis zur Neuberufung der Mandats- und Funktionsträger/innen nehmen wie bisher die gewählten Mitglieder der Klinikumsvorstände ihre Aufgaben weiterhin wahr.

§ 2 Zusammenarbeit der Klinikumsvorstände

(1) Bis zur Zusammenführung der beiden Universitätsklinika gemäß § 2 Abs. 3 und der konstituierenden Sitzung der Klini-

kumsleitung entsprechend § 13 erfüllen beide Klinikumsvorstände die gesetzlichen Aufgaben für ihr jeweiliges Klinikum. Soweit Aufgaben ganz oder teilweise den Bereich beider Klinika berühren, treten die Klinikumsvorstände zu gemeinsamer Entscheidung zusammen. Der Senat von Berlin bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit Stimmrecht, die oder der keinem der beiden Klinika angehören soll, als zusätzliches Mitglied der gemeinsam tagenden Vorstände. Die Klinikumsvorstände der Klinika sind an die gemeinsame Entscheidung gebunden.

(2) Die koordinierte Umsetzung der Wirtschaftspläne gemäß § 77a BerlHG und der Zusammenfassung zu einem gemeinsamen Wirtschaftsplan bei der Universitätsklinik der Charité-Berliner Hochschulmedizin sowie die Befugnisse gemäß § 79a Abs. 2 des BerlHG werden der oder dem Vorsitzenden durch den Senat von Berlin übertragen.

Begründung:

Berlin, 10. März 2003

Müller, Flemming
und die Mitglieder der Fraktion der SPD

Liebich, Hoff
und die Mitglieder der Fraktion der PDS